



N i e d e r s c h r i f t

**über die öffentliche Sitzung
des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald**

**am Montag, 18. Juli 2016,
im Rathaus des Marktes Wegscheid,
94110 Wegscheid, Marktstraße 1**

Beginn: 09.30 Uhr
Ende: 12.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. „Gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern - Eine Utopie?“
Referent: Herr MdL Alexander Muthmann, Mitglied der Enquête-Kommission
3. Fortschreibung des Regionalplans
Kapitel B I Freiraumsicherung (Billigungsbeschluss)
4. Rechtsprechung des VGH zur 10-H-Regelung
Konsequenzen für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald
Referent: Herr Ltd. RD Peter Schmid, Regierung von Niederbayern
5. Sonstiges

TOP 1

Begrüßung und Information

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Josef Laumer, eröffnete um 09.30 Uhr die Sitzung und hieß die Mitglieder des Planungsausschusses des Planungsverbandes Donau-Wald herzlich willkommen.

Begrüßt wurden neben den Ausschussmitgliedern Herr MdL Alexander Muthmann, Mitglied der Enquête-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“, Herr Ltd. RD Peter Schmid, Sachgebietsleiter für Raumordnung, Landes- und Regionalplanung bei der Regierung von Niederbayern, Herr RD Jürgen Schmauß, Regionsbeauftragter, Herr Bürgermeister Josef Lamperstorfer, stellv. Verbandsvorsitzender, Frau ORRin Birgit Fischer-Rentel und Herr Erich Brunner als Geschäftsführer/-in des Planungsverbandes der Region Donau-Wald sowie Herrn Stefan Karl, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Landratsamt Straubing-Bogen.

Die Beschlussfähigkeit nach § 11 Absatz 5 der Satzung war gegeben. Die Mitglieder des Planungsausschusses wurden gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung mit Schreiben vom 07.06.2016 ordnungsgemäß geladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 19.11.2015 in Regen, Landratsamt wurde einstimmig gebilligt.

Sodann bedankte sich der Verbandsvorsitzende noch bei Herrn Bürgermeister Lamperstorfer für die Möglichkeit, die Sitzung im Rathaus des Marktes Wegscheid abhalten zu können und bat diesen um ein kurzes Grußwort.

TOP 2

„Gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern - Eine Utopie?“

Referent: Herr MdL Alexander Muthmann, Mitglied der Enquête-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“

Herr MdL Muthmann führte hierzu aus, dass seit 2014 gleichwertige Lebensbedingungen in Bayern Verfassungsrang hätten und laut Gesetz von Freistaat und Verwaltung hergestellt und garantiert werden sollen. Als Beispiel, wie schwierig dieses Unterfangen werden könne nannte MdL Muthmann den Aufholprozess der Neuen Bundesländer im Vergleich zur Alt-BRD. Hier sei der Abstand trotz aller Bemühen und milliardenschwerer Konjunkturpakete in wirtschaftlicher Hinsicht noch immer beträchtlich. In der Bundesrepublik würden maximal 80% Konvergenz erreicht. Ähnlich sehe es auf europäischer Ebene aus, wo beispielsweise trotz der Rettungspakete das BIP pro Kopf in Griechenland von 94% des Europa-Durchschnitts auf 71% zurückgefallen sei.

Es stelle sich aber auch die Frage, was unter Gleichwertigkeit zu verstehen sei. Bisher jedenfalls sei der Begriff nirgendwo exakt definiert. Zudem stelle sich die Frage nach den räumlichen Bezugsgrößen. Der Vergleich zwischen Verdichtungsraum und ländlicher Raum, der in Bayern rund 90% der Fläche ausmacht, sei ungeeignet, weil der ländliche Raum sehr heterogen sei. Darüber hinaus wies MdL Muthmann darauf hin, dass der „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ mittlerweile fast die Hälfte der Fläche Bayerns ausmache. Immer mehr Räume erhalten den Status „besonderer Handlungsbedarf“. Was für die betroffenen Regionen erst einmal nach satten Förderungen und Zuschüssen klinge, ist auf den zweiten Blick problematisch: Denn die Fördertöpfe sind parallel eben nicht aufgestockt worden - der Kuchen müsse unter viel mehr „Bedürftigen“ aufgeteilt werden. Minister würden zwar öffentlichkeitswirksam zusätzliches Geld versprechen, in der Realität sei es fraglich, ob wirklich mehr Geld zur Verfügung steht und ob es an die richtigen Stellen komme. Als Konsequenz drohe das „Prinzip Gießkanne“. Bis zum Frühsommer 2017 wolle die Enquête-Kommission zu einer Antwort auf die Frage kommen, wann denn Gleichwertigkeit erreicht sei.

Wichtig sei, dass das Raster für die Ausweisung der Räume enger und genauer werde. Möglichst auf Gemeindeebene sollten Wirtschafts- und Strukturdaten gesammelt werden. Hier entstünde für die Regionalen Planungsverbände ein neues Aufgabenfeld, das sie sich aneignen könnten.

Gleichzeitig müsse man von Mindeststandards bei der Bewertung hin zu Maximalabweichungen kommen. Als Beispiel nannte MdL Muthmann, dass der Breitbandausbau im ländlichen Raum mit Ziel 30 bis 50 Mbit den ländlichen Regionen nichts mehr helfe, wenn in den Großstädten gleichzeitig Bandbreiten von 1.000 Mbit zum Standard würden.

Zu bewerten seien die Bereiche Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Gesundheit und Medizin sowie soziale Angebote, wie Kinder- und Seniorenbetreuung. Dabei sollten aber die betroffenen Gemeinden gefragt werden, was ihnen selbst wichtig sei und wo sie den meisten Handlungsbedarf erkennen. Die Regionalen Planungsverbände könnten hier als Mittler auftreten. Laut MdL Muthmann sei es außerdem ein erstrebenswertes Modell, wenn die Regionalen Planungsverbände außerdem die Verteilung der Fördermittel übernehmen würden (Regionalbudget). Dadurch könne der Vollzug der Förderprogramme auf die untere Ebene verlagert werden. Dafür müssten allerdings die bisher zuständigen Ministerien Teile ihrer Entscheidungskompetenz abgeben und das erscheine durchaus fraglich.

„Für die Zukunft unserer Region müssen wir auf allen Ebenen hart arbeiten“, fasste MdL Muthmann zusammen. „Sie tun das vor Ort, wir werden uns in München entsprechend weiter engagieren.“

TOP 3

Fortschreibung des Regionalplans

Kapitel B I Freiraumsicherung (Billigungsbeschluss)

Nach einem kurzen Überblick über den Hintergrund, die Kernpunkte des Vorentwurfs und den Ablauf des in der letzten Sitzung beschlossenen nicht-förmlichen Informations- und Anhörungsverfahrens erläuterte Herr RD Schmauß das Ergebnis der Abstimmungsgespräche, vor allem in den hauptbetroffenen Landkreisen Deggendorf, Passau und Straubing-Bogen.

Die hierbei eingegangenen Hinweise und Anregungen seien größtenteils nur kleinräumig gewesen, daher habe sich die Gebietskulisse der vorgeschlagenen regionalen Grünzüge und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Vergleich zum vorherigen Entwurf kaum verändert; die wichtigsten Änderungen ergaben sich im Landkreis Deggendorf. Ebenso sei die Begründung hinsichtlich einiger Begrifflichkeiten klarer formuliert worden.

Insgesamt habe laut Herrn RD Schmauß die Vorabstimmung mit den Gemeinden einerseits wichtige zusätzliche Informationen ergeben, andererseits habe sich gezeigt, dass der Vorentwurf in weiten Teilen mitgetragen werde.

Nach Abhandlung eingebrachter Wortmeldungen einzelner Ausschussmitglieder, so z. B. Bedenken über den „hohen Alt- und Totholzanteil“ in einigen vorgeschlagenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, die Überlagerung regionaler Grünzüge mit Hochwasserschutzgebieten usw., wurde vereinbart, dass im Laufe des Anhörungsverfahrens konkrete Anfragen zu klären seien. Zudem wurde einstimmig beschlossen, nachfolgenden Absatz aus der Begründung ersatzlos zu streichen:

„Im östlichen Teilbereich der Region ist kein Naturpark eingerichtet. Auf Grund der landschaftlichen Situation und der Erholungseignung des Gebiets, die vergleichbar sind mit der des bestehenden Naturparks Bayerischer Wald, käme insbesondere der nördliche Landkreis Passau für die Entwicklung einer entsprechenden Einrichtung in Frage. Auch das Donauengtal im Landkreis Passau bietet hierfür Potenziale.“

Folgender Beschlussvorschlag wurde unter Beachtung o. a. Maßgabe **einstimmig** angenommen:

Der Planungsausschuss nimmt den Vorentwurf des Regionsbeauftragten billigend zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss beschließt, ein Anhörungsverfahren gem. Art. 16 BayLpIG durchzuführen.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Notwendige redaktionelle Korrekturen am vorliegenden Entwurf können hierfür ohne erneuten Beschluss vorgenommen werden.

TOP 4

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Bayern zur 10-H-Regelung Konsequenzen für den Regionalen Planungsverband Donau-Wald Referent: Herr Ltd. RD Peter Schmid, Regierung von Niederbayern

Mit dem Urteil des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 09.05.2016 zur 10-H-Regelung gebe es nun lt. Herrn Ltd. RD Schmid Klarheit darüber, welche Bestandteile dieser Neuregelung als verfassungsgemäß anzusehen sind. Der Bayer. Staatsregierung wurde demnach in den meisten Punkten Recht gegeben, ihr Ansinnen korrekt umgesetzt zu haben. Vor Einführung der 10-H-Regelung waren Windkraftanlagen privilegiert im Außenbereich zulässig, falls keine erheblichen Gründe des öffentlichen Wohls dagegensprachen. Auf Wunsch Bayerns sei im Koalitionsvertrag vereinbart worden, dass die Bundesländer künftig die Möglichkeit haben sollen, Mindestabstände von Windkraftanlagen zur Bebauung selbst zu regeln. Hierzu seien die Voraussetzungen durch eine Änderung des Baugesetzbuches geschaffen worden.

Der Freistaat Bayern habe dann von dieser Möglichkeit durch eine Änderung der Bayerischen Bauordnung Gebrauch gemacht. Diese Änderung trat am 21.11.2014 in Kraft. Darin sei der Entfall der bauplanungsrechtlichen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für diejenigen Windkraftanlagen geregelt, die sich innerhalb eines Kreises der 10-fachen Anlagen-gesamthöhe um Wohngebäude befinden. Allerdings gelte diese Regelung nur für Wohngebäude

- in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
- innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB und
- im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Dagegen gelte die 10-H-Regelung nicht

- bei Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans unter Beachtung des interkommunalen Abstimmungsgebotes,
- bei Vorhaben in gemeindefreien Gebieten, wenn die angrenzende Gemeinde durch Beschluss Abstände unter 10-H erlaubt,
- für Einzelgehöfte und Splittersiedlungen,
- für Gewerbe- und Industriegebiete,
- für bis zum 04.02.2014 vollständig eingereichte Genehmigungsanträge sowie
- bei bereits verbindlichen Konzentrationszonendarstellungen in einem Flächennutzungsplan, denen von der Standortgemeinde und betroffenen Nachbargemeinden bis 21.05.2015 nicht widersprochen wurde.

Bei rechtskräftigen Raumordnungsplänen gelte jedoch die 10-H-Regelung. Dies greife ganz erheblich in das bestehende Vorrang- und Vorbehaltsflächenkonzept ein, welches in Teilen wirkungslos geworden sei. Insbesondere könne man in den Vorranggebieten nun nicht mehr davon ausgehen, mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Genehmigungsbescheid für eine Anlage zu erwirken.

Sowohl aus diesem, aber auch aus anderen Gründen habe es Klagen gegen die 10-H-Regelung gegeben, u. a. wegen Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung sowie im Hinblick auf die fehlende Differenzierung der Schutzabstände nach Baugebietstypen. Ebenso wurde die Festlegung des Stichtages der Genehmigungsanträge zum 04.02.2014 als verfassungsrechtlich fragwürdig betrachtet.

Nun hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 09.05.2016 entschieden, dass der in Art. 82 der Bayer. Bauordnung geregelte höhenbezogene Mindestabstand für Windkraftanlagen als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich verfassungsgemäß sei. Ebenfalls verfassungsgemäß seien

- die Übergangsbestimmung des Art. 83 Abs. 1 BayBO,
- die Sonderregelung in Art. 82 Abs. 3 BayBO für gemeindefreie Gebiete,
- die Bestandsschutzregelung des Art. 82 Abs. 4 BayBO für vorhandene Flächennutzungspläne und
- das Unterlassen einer vergleichbaren Bestimmung für Regionalpläne.

Verfassungswidrig sei allerdings die Pflicht der Gemeinden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden nach Art. 82 Abs. 5 BayBO hinzuwirken. Nachdem die interkommunale Abstimmung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen abschließend in § 2 Abs. 2 BauGB geregelt sei, könne man hier von bayerischer Seite keine erhöhten Anforderungen setzen.

Trotz der Rechtsprechung des VGH zur 10-H-Regelung müsse der Regionalplan lt. Herrn Ltd. RD Schmid nicht zwingend geändert werden, da

- die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus guten und nachvollziehbaren Gründen auf der Basis eines abgestimmten Kriterienkatalogs erfolgt sei,
- die bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Angebot (Rahmen) für die Kommunen darstellen, Windkraftflächen mittels Bebauungsplan zu sichern und
- die ebenfalls ausgewiesenen Ausschlussgebiete auch weiterhin wirksam seien.

Die Notwendigkeit, die Windkraftnutzung künftig durch ein flächendeckendes Konzept über den Flächennutzungsplan zu steuern, sei laut Herrn Ltd. RD Schmid allerdings nicht mehr gegeben. Durch die 10-H-Regelung gebe es kaum mehr Standorte für große Windkraftanlagen. Wer die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Windkraftanlage oder einen Windpark schaffen wolle, solle dies durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die gleichzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes erwirken.

TOP 5

Sonstiges

Antrag auf Änderung des Vorranggebietes KS 11 Altenufer

Herr RD Schmauß erläuterte hierzu, dass die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG mit Unterstützung des Marktes Hengersberg beantragt habe, das Vorranggebiet KS 11 in nördlicher Richtung neu abzugrenzen, um für die nächsten Jahre eine Planungssicherheit des Betriebszweiges herzustellen. Dieses Gebiet sei jedoch bei der letzten Fortschreibung im Jahr 2011 erst geändert worden. Dabei sei der nördliche Teil zum einen aus naturschutzfachlicher Sicht (Wiesenbrüter) und zum anderen aufgrund der geplanten Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches im Zuge des Donauausbaus herausgenommen worden. Durch die zwischenzeitliche Änderung der Planung der Wasserwirtschaft sei nun die St 2125 als zukünftiger Hochwasserdamm angedacht. Der Konflikt mit dem Naturschutz würde jedoch andauern. Nachdem das Vorranggebiet noch Abbaureserven habe und daher kein akuter Handlungsbedarf bestehe, wurde dem Vorschlag von Herrn RD Schmauß zugestimmt, den Antrag bei der nächsten Fortschreibung des Rohstoffkapitels zu berücksichtigen.

Folgender Beschlussvorschlag wurde **einstimmig** angenommen:

Der Planungsausschuss nimmt die Anträge der Raiffeisenbank und des Marktes Hengersberg auf Neuabgrenzung des Vorranggebietes KS 11 zur Kenntnis. Der Planungsausschuss beschließt, den Antrag im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Kapitels „B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zu berücksichtigen.

Herr RD Schmauß nahm den wiederholten Antrag zur Änderung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes zum Anlass, einen Grundsatzappell an die anwesenden Mitglieder des Planungsausschusses zu richten, wie man der Aushöhlung der Steuerungsfunktion des Regionalplans hinsichtlich der Rohstoffgewinnung allgemein entgegen wirken könne. Zunehmend sei festzustellen, dass immer mehr außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgebaut werde. Dies sei aufgrund der Sondersituation hinsichtlich des Hochwasserschutzes in bestimmten Teilräumen zwar nachvollziehbar, jedoch sei der Regionalplan als Angebot für die Rohstoffindustrie aufgestellt worden, um hier bewusst die Schwerpunkte des Abbaugeschehens in diese Gebiete zu lenken.

Nach den eingebrachten Wortmeldungen wurde einstimmig vereinbart, im Herbst 2016 eine Regionalkonferenz einzuberufen, in welcher Art und Weise planerisch weiter verfahren werden sollte.

Der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Laumer, schloss um 12.00 Uhr die Sitzung und dankte den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Straubing, 25.07.2016

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Brunner
Geschäftsführer

Geiger
Protokollführerin

Anwesenheitsliste

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald am 18.07.2016

| Mitglied | Stellvertreter | Unterschrift |
|--|--|---|
| Laumer Josef, Landrat, Verbandsvorsitzender | 1. Stellv. Lamperstorfer Josef, Bgm. 2. Stellv. Dr. Moser Christian, OB |  |
| 1. Achatz Stefan 1. Bürgermeister, Gde. Bernried | Brandl Ferdinand 1. Bürgermeister, Gde. Hunding | |
| 2. Adam Michael Landrat, Lkr. Regen | Killinger Willi stellv. Landrat, Lkr. Regen | |
| 3. Bauer Hans-Jürgen Stadtrat, Stadt Passau | Roos Angela Stadträtin, Stadt Passau |  |
| 4. Bernreiter Christian Landrat, Lkr. Deggendorf | Erl Peter Kreisrat, Lkr. Deggendorf |  |
| 5. Dickl Armin Stadtrat, Stadt Passau | Steiner Georg Stadtrat, Stadt Passau |  |
| 6. Drexler Anton 1. Bürgermeister, Gde. Wiesenfelden | Wellenhofer Karl 1. Bürgermeister, Markt Mallersdorf-Pf. |  |
| 7. Erhard Marieluise Kreisrätin, Lkr. Passau | Zechmann Bernd Kreisrat, Lkr. Passau |  |
| 8. Gold Josef Kreisrat, Lkr. Straubing-Bogen | Uekermann Heinz Kreisrat, Lkr. Straubing-Bogen | |
| 9. Gruber Sebastian Landrat, Lkr. Freyung-Grafenau | Weinberger Helga stellv. Landrätin, Lkr. Freyung-Grafenau |  |
| 10. Hinsken Ernst, MdB a. D. Kreisrat, Lkr. Straubing-Bogen | Zirngibl Wolfgang 1. Bürgermeister, Gde. Ascha | |
| 11. Kern Josef 1. Bürgermeister, Gde. Innernzell | Pichler Martin, 1. Bürgermeister, Markt Schönberg |  |

| Mitglied | Stellvertreter | Unterschrift |
|---|---|---|
| 12. Lamperstorfer Josef 1. Bürgermeister, Markt Wegscheid | Moser Eduard Kreisrat, Lkr. Passau |  |
| 13. Langer Franz 1. Bürgermeister, Markt Windorf | Bauer Walter 1. Bürgermeister, Markt Eging am See |  |
| 14. Marold Norbert 1. Bürgermeister, Gde. Büchlberg | Steinhofer Georg 1. Bürgermeister, Gde. Neukirchen v. W. |  |
| 15. Moser Dr., Christian Oberbürgermeister, Stadt Deggendorf | Schmid Johannes 1. Bürgermeister, Gde. Otzing |  |
| 16. Nirschl Walter 1. Bürgermeister, Gde. Bischofsmais | Treiber Werner 1. Bürgermeister, Markt Ruhmannsfelden |  |
| 17. Pannermayr Markus Oberbürgermeister, Stadt Straubing | Stelzl Maria Bürgermeisterin, Stadt Straubing |  |
| 18. Schifferer Josef 1. Bürgermeister, Gde. Neuhaus am Inn | Hofer Georg 1. Bürgermeister, Gde. Malching |  |
| 19. Schmid Eduard 1. Bürgermeister, Gde. Hohenau | Raab Fritz 1. Bürgermeister, Gde. Hinterschmiding |  |
| 20. Schmid Erich 1. Bürgermeister, Stadt Plattling | Roith Jürgen 1. Bürgermeister, Markt Winzer |  |
| 21. Stenzel Heinrich 1. Bürgermeister, Markt Mitterfels | Waas Ludwig 1. Bürgermeister, Gde. Niederwinkling |  |
| 22. Stockinger Simon Kreisrat, Lkr. Freyung-Grafenau | Lenz Heinrich, Kreisrat, Lkr. Freyung-Grafenau |  |
| 23. Wipplinger Horst Kreisrat, Lkr. Passau | Heisl Josef Kreisrat, Lkr. Passau |  |
| 24. Würzinger Josef 1. Bürgermeister, Markt Oberzell | Duschl Hermann 1. Bürgermeister, Markt Untergriesbach |  |